

Gemeinsame Stellungnahme der Kultusministerkonferenz und der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen

(Stand: 08.03.2013)

Die Kultusministerkonferenz und die Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen nehmen - soweit ihr Bereich betroffen ist - zu dem mit Schreiben vom 20. Februar 2013 übermittelten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Nutzung verwaister Werke und zu weiteren Änderungen des Urheberrechtsgesetzes und des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes wie folgt Stellung:

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Einführung einer urhebervertragsrechtlichen Regelung für ein konditioniertes Zweitveröffentlichungsrecht sowie von Regelungen für verwaiste und vergriffene Werke wird grundsätzlich begrüßt. Auch wenn die diesbezüglich vorgeschlagenen Regelungen hinter den bekannten Forderungen von Allianz und Ländern zurückbleiben, kann festgestellt werden, dass damit nicht nur Rechtssicherheit hergestellt, sondern auch wichtige und seit geraumer Zeit vertretene Positionen im Grundsatz umgesetzt würden. Auf die Beschlüsse des Bundesrates vom 21. September 2007 (BR-Drs. 582/07) sowie zuletzt vom 12. Oktober 2012 (BR-Drs. 514/12) wird verwiesen. Indessen bleibt festzustellen, dass der Referentenentwurf damit den Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 2012 (BR-Drs. 737/12) noch nicht aufgegriffen hat.

Zu den einzelnen, die Allianz und Länder in ihrer Verantwortung für Hochschulen, Forschungs- und Kultureinrichtungen betreffenden Regelungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Zu Art. 1 Nr. 3. a)

Die für § 38 Abs. 1 vorgesehene Erweiterung des Anwendungsbereiches auf Online-Publikationen muss auch bei der dem Urheber in Satz 2 zustehenden Zweitverwertung berücksichtigt werden. Satz 2 ist daher insoweit zu ergänzen, dass nach Ablauf eines Jahres der Urheber neben dem Recht der Vervielfältigung und Verbreitung auch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung erhält. Da dies bereits auf S. 15 und S. 20 der Begründung des Referentenentwurfes angesprochen wird, liegt bei Art. 1 Nr. 3 des Referentenentwurfes, in dem eine entsprechende Regelung fehlt, offenbar ein Redaktionsversehen vor.

Hinter Buchstabe a) ist Art. 1 Nr. 3 des Entwurfes daher wie folgt zu ergänzen:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „vervielfältigen und verbreiten“ durch die Worte „vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen“ ersetzt.

2. **Zu Art. 1 Nr. 3. b)** – Zweitveröffentlichungsrecht

a) Kultusministerkonferenz und Allianz regen mit Nachdruck an, den Begriff „Zweitverwertungsrecht“ durch den Begriff „Zweitveröffentlichungsrecht“ zu ersetzen; dies gilt insbesondere für die Begründung unter A. II. 2. Mit dem Begriff der „Verwertung“ ist stets eine wirtschaftliche Nutzung konnotiert, die im Zusammenhang mit dem Regelungsvorschlag zu Missverständnissen Anlass geben könnte. Ein Zweitveröffentlichungsrecht gibt jedoch dem Urheber wissenschaftlicher Beiträge nach näheren Maßgaben das Recht, seine Arbeit anderweitig öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Nach dieser Legaldefinition fällt also nach Ablauf der Embargofrist gerade kein - wirtschaftliches - Verwertungs-, sondern lediglich ein - nichtkommerzielles - Veröffentlichungsrecht auf den Urheber zurück. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Begriff des „Zweitverwertungsrechts“ für einen alternativen Regelungsvorschlag gebräuchlich ist, der rechtstechnisch nicht an der Person des wissenschaftlichen Autors, sondern an dessen Anstellungskörperschaft anknüpft. Allianz und Kultusministerkonferenz sind daher der Auffassung, dass mit Blick auf den Regelungsvorschlag im Referentenentwurf nur von einem „Zweitveröffentlichungsrecht“ gesprochen werden sollte.

b) Kultusministerkonferenz und Allianz halten eine einheitliche Embargofrist von 12 Monaten in allen Fächern und Wissenschaftsdisziplinen seit der Erstveröffentlichung für zu lang. Sie halten, wie es auch die Empfehlung der EU-Kommission vom 17. Juli 2012 über den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und deren Bewahrung (2012/417/EU) vorsieht - zumindest für den Bereich der sogenannten MINT-Fächer (Medizin, Ingenieur-, Natur- und Technikwissenschaften) - eine Embargofrist von längstens 6 Monaten für ausreichend, um den berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Verleger angemessen Rechnung zu tragen. Soweit Autorenverträge, insbesondere im Bereich der MINT-Fächer, bereits jetzt in zwar je unterschiedlicher Form eine Zweitveröffentlichung zulassen, ist sie in aller Regel schon nach einem Ablauf von längstens 6 Monaten zulässig. Damit wurde faktisch ein Maßstab gesetzt, hinter den jetzt im Rahmen einer gesetzlichen Regelung nicht zurückgefallen werden sollte. Eine unter Verzicht auf eine fachliche Differenzierung einheitlich auf 12 Monate gesetzte Embargofrist würde im Bereich der MINT-Fächer dazu führen, dass die Verleger sich alsbald an dem neuen gesetzlichen Rahmen orientieren würden. Damit würde aber ge-

nau das Gegenteil dessen erreicht, was mit der gesetzlichen Regelung erreicht werden soll, nämlich die rasche und möglichst ungehinderte Diffusion neuer, aus mehrheitlich öffentlichen Mitteln generierten wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Zwecke der Mehrung volkswirtschaftlichen Nutzens.

c) „zweimal jährlich erscheinende Sammlung“

Die Einschränkung des Anwendungsbereiches von Abs. 4 auf Veröffentlichungen in „mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlungen“ wird nicht mitgetragen, weil dadurch einzelne Fächer ohne Grund benachteiligt würden. Durch die vorgeschlagene Regelung würden beispielsweise die in einzelnen Fächern zentralen Publikationsformen wie Sammelbände und Proceedings von der Privilegierung ausgeschlossen. Hinzu kommt, dass die Beschränkung auf mindestens zweimal jährlich erscheinende Sammlungen in der Praxis dazu führen kann, dass die Ausübung des Zweitveröffentlichungsrechts von bibliographischen und verlegerischen Zufälligkeiten abhängig wird.

Gleichzeitig würde diese Regelung die Interessen der Verlage nicht unbillig einschränken, da die Verwertung unabhängig vom Veröffentlichungszeitraum erfolgt.

Die im Beschluss des Bundesrates vom 12. Oktober 2012 beschlossene und mit der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen abgestimmte Formulierung bezüglich des Anwendungsbereichs sollte daher der gesetzlichen Regelung zugrunde gelegt werden.

3. **Zu Art. 1 Nr. 4.** - Verwaiste Werke

Das vorgeschlagene Regelwerk wird grundsätzlich begrüßt, da dadurch die bei der Nutzung „verwaister Werke“ erforderliche Rechtssicherheit hergestellt wird. Zu § 61 b Satz 2 des Entwurfs wird darauf hingewiesen, dass die angemessene Vergütung in der Regel gegen „Null“ tendieren wird, da die privilegierten Einrichtungen als Gedächtnisinstitutionen erst dafür sorgen, dass „verwaiste Werke“ überhaupt für den kulturellen Transfer zur Verfügung stehen können. Denn ohne diese Institutionen gäbe es überhaupt keine „verwaisten Werke“.

Als problematisch werden ferner die vorgeschlagenen Regelungen zur sorgfältigen Suche bewertet, da damit eine beachtliche Personalkapazität der privilegierten Institutionen gebunden wäre. Es wird daher angeregt zu prüfen, inwieweit diese Anforderungen auf das zwingend notwendige Mindestmaß reduziert werden können.

4. **Zu Art. 2 Nr. 3. b) - Vergriffene Werke**

Es wird auf die Stellungnahme zu den „verwaisten Werken“ verwiesen; die dortigen Ausführungen gelten sinngemäß für die „vergriffenen Werke“. Hinzu kommt, dass bei der Gebührenbemessung durch das DPMA zu berücksichtigen sein wird, dass die durch die Norm privilegierten Einrichtungen keine wirtschaftlichen Interessen bei der Nutzung dieser Werke verfolgen.